

Arbeitsgericht | Wredestraße 6 | 67059 Ludwigshafen am Rhein



Wredestraße 6 67059 Ludwigshafen am Rhein Zentrale Kommunikation: Telefon 0621 59605-0 Telefax 0621 59605-30 Poststelle.Ludwigshafen@ arbg.jm.rlp.de www.ARBGLU.justiz.rlp.de

18.04.2023

Mein Aktenzeichen 1402 E- 3/23 Bitte immer angeben! Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Pierrot
Poststelle.Ludwigshafen@arbg.jm.rlp.de

Telefon / Fax 0621 59605-12 0621 59605-30

Auskunftsansprüche - "Kartell zur Entmachtung der Judikative"

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 10. März 2023 teile ich mit, dass Ihre Anfrage als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt wird.

Die begehrten Auskünfte und Fragen 1) bis 6) und 8) und 9) können von hier aus nicht gegeben werden. Hierzu liegen keine Informationen vor. Über die begehrten Informationen verfügt – wenn überhaupt – ausschließlich das Ministerium für Justiz Rheinland-Pfalz

Die Frage 7) wird wie folgt beantwortet:

Die Entscheidung über die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen erfolgt durch den Vorsitzende Richterin bzw. den Vorsitzenden Richter in eigener Verantwortung und ohne Einbeziehung der Gerichtsverwaltung. Deshalb kann keine Aussage über die genaue Anzahl der veröffentlichen Entscheidungen getroffen werden. Die als veröffentlichungswürdig eingestuften Entscheidungen werden nach Anonymisierung an die durch das Ministerium der Justiz zur Verfügung gestellte E-Mail-Verteileradresse

Sprechzeiten

1/2

09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr Verkehrsanbindung

Straßenbahn: Linien 4, 6, 7, 8, 10 Bus: Linien 74, 75, 76,77 bis Haltestelle Ludwigstraße/ Kaiser-Wilhelm-Straße Parkmöglichkeiten

Pfalzbau / Walzmühle für behinderte Menschen: Hofseite des Gebäudes



urteilsversand@jm.rlp.de versandt. In diesem Verteiler sind nach meiner Kenntnis die Verlage C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer enthalten.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Michael Fleck